



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 14/18

26. Oktober 2018

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
20	Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2017	55
21	Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig Erneuter Aufstellungsbeschluss nach Verfahrensumstellung Offenlegungsbeschluss	57

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2017

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in seiner Sitzung am 26.09.2018 festgestellt hat.

Die Eigenkapitalverzinsung, im Jahresabschluss als Gewinn dargestellt, beträgt 2.017.811,19 Euro. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 43.576.310,89 Euro.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Jahresabschluss geprüft. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 10.10.2018 lautet:

#### „Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbeseitigung Fröndenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fröndenberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **entspricht** der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges"

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Abwasserbeseitigung Fröndenberg für das Wirtschaftsjahr 01.01.–31.12.2017 liegen gemäß § 26 Abs. 3 EigVO ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Zimmer 35 zur Einsichtnahme aus.

Fröndenberg/Ruhr, 23.10.2018

Der Bürgermeister

  
Rebbe

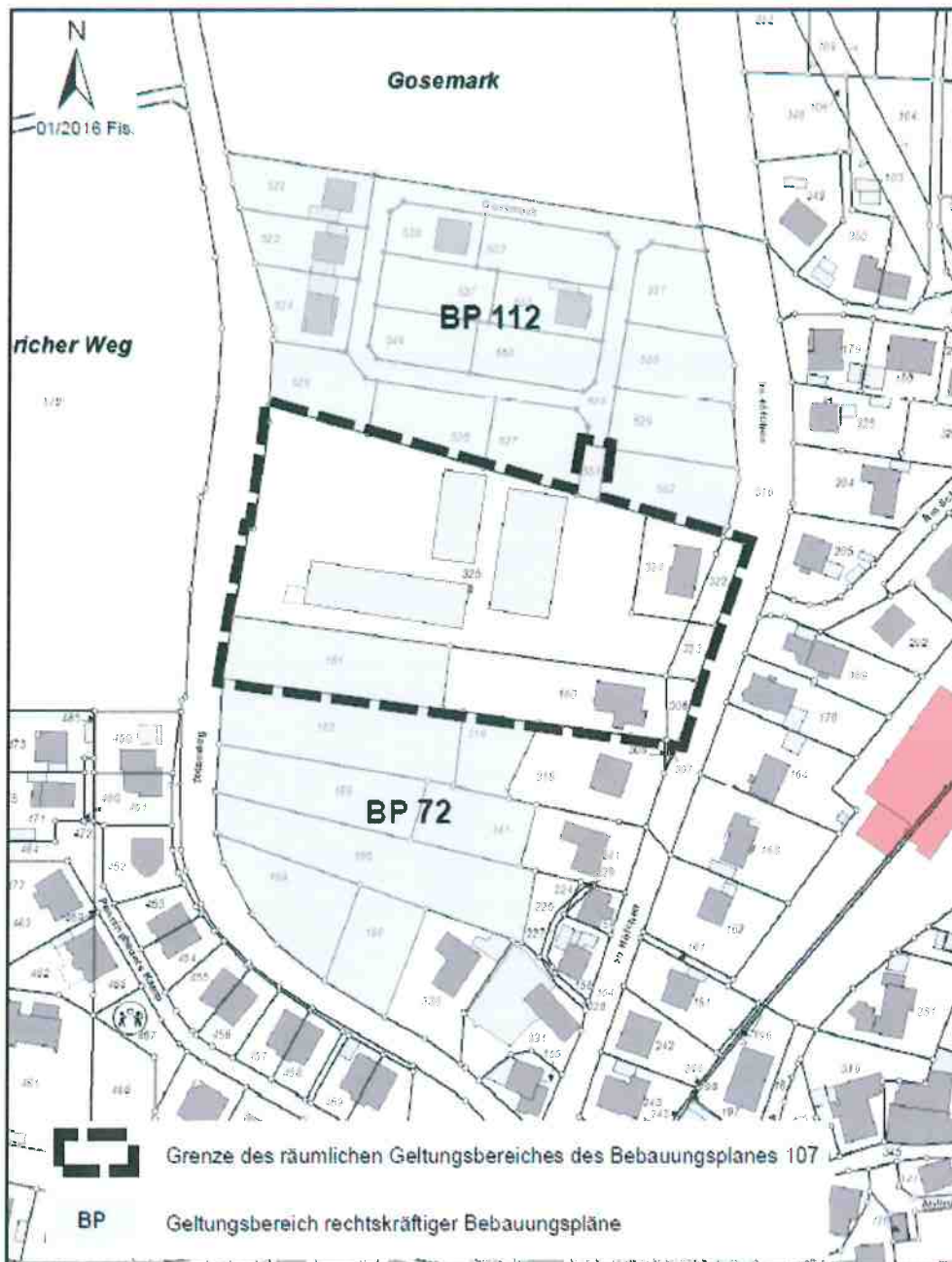
# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig**

**Erneuter Aufstellungsbeschluss nach Verfahrensumstellung**

**Offenlegungsbeschluss**

Übersichtsplan



### Erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt:

Den Bebauungsplan mit der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 107 „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig** im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Norden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 525, 526, 527, 539 und 552, Flur 1, Gemarkung Dellwig,

im Osten von der westlichen Grenze der Straße Im Höfchen,

im Süden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 162, 307, 308, 318 und 319, Flur 1, Gemarkung Dellwig,

im Westen von der östlichen Grenze der Straße Totenweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 160, 161, 306, 322, 323, 324, 325 und 551, Flur 1, Gemarkung Dellwig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gosemark II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Baugebietes „Gosemark“ im Ortsteil Dellwig als städtebauliche Abrundung des westlichen Siedlungsbereiches geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 überlagert den nördlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72 „Auf'm Brauck“ im Bereich des Flurstückes 161, Flur 1, Gemarkung Dellwig. Zudem wird das Flurstück 551, Flur 1, Gemarkung Dellwig, das sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gosemark“ befindet, in den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 einbezogen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 107 verlieren die bestehenden Bebauungspläne Nr. 72 und 112 in diesen Teilbereichen ihre Gültigkeit.

### Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 wie folgt beschlossen:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 107 „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen. Der Bebauungsplan sollte ursprünglich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Da allerdings der größere Teil des Geltungsbereiches nicht von einem Siedlungsbereich umschlossen ist, erfolgt eine Umstellung des Verfahrens auf § 13 b BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 107 „Gosemark II“ und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**05. November 2018 bis einschließlich 07. Dezember 2018**

im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Offenlegung ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Planunterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Ergänzend zum Entwurf des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Beurteilung möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf vor Ort vorhandene Vorkommen der planungsrelevanten Arten
- Stellungnahme zur Regenwasserversickerung - Prüfung der Versickerungsfähigkeit des im Plangebiet anstehenden Bodens
- Gefährdungsabschätzung/Altlastengutachten - Bodenuntersuchungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans hinsichtlich möglicher Verunreinigungen aufgrund der Vornutzung als Gärtnerei

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung/Bauleitpläne und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen MitarbeiterInnen des Fachbereich 3/Planen, Bauen zur Verfügung.

Stellungnahmen zu der Planung können während der o. g. Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 26.09.2018 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 22.10.2018



Rebbe

Bürgermeister